

Antrag von Markus Bischoff (AL, Zürich)

Nr. 183b/2014

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit betreffend Anforderungen für private Sicherheitsdienstleistungen

Antrag:

§ 19a in Verbindung mit § 59c Polizeigesetz

b)

c) es darf keine Verurteilung im Strafregisterauszug vorliegen, welcher mit der Tätigkeit als Sicherheitspersonal nicht vereinbar ist.

d).....

§ 59c in Verbindung mit § 19a Gastgewerbegesetz

c). es darf keine Verurteilung im Strafregisterauszug vorliegen, welcher mit der Tätigkeit als Sicherheitspersonal nicht vereinbar ist.

Begründung:

Die Formulierung, wonach keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister erscheinen darf, ist zu absolut. Bereits die fahrlässige Begehung des Delikts oder die Begehung eines Deliktes, welche keinerlei Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sicherheitspersonals hat, führt zum Ausschluss zu dieser Tätigkeit. Das sprengt die Grenzen der Verhältnismässigkeit.

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an den Voraussetzungen für die Aufnahme in das Korps der Kantonspolizei und an den Voraussetzungen für die Ausübung des Anwaltsberufes. Beide weisen eine offene Formulierung auf, welche der Verwaltung ein umschriebenes Ermessen einräumen.

Kantonspolizeiverordnung

§ 8. Als Aspirantin und Aspirant für das Polizeikorps oder die Flughafen-Sicherheitspolizei kann aufgenommen werden, wer

.....

5. die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen für den Dienst im Polizeikorps oder in der Flughafen-Sicherheitspolizei erfüllt.

Anwaltsgesetz, BGFA

Art. 8

Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen

a).....

b.¹ es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.